

## Die Einsatzgebiete der ebwo AöR

Da die Streufahrzeuge nach Schneefällen und bei Eisglätte nicht überall gleichzeitig sein können, wird das Räumen und Streuen auf Fahrbahnen nach Dringlichkeit organisiert. Der Winterdienst richtet sich nach Prioritäten und wird zuerst auf besonders stark frequentierten Straßen (Hauptstraßen und Strecken mit Buslinienverkehr) durchgeführt. Nebenstraßen (z.B. in reinen Wohngebieten) werden grundsätzlich nicht geräumt.

Die ebwo AöR ist neben dem Winterdienst auf Fahrbahnen auch für den Winterdienst auf den verkehrswichtigen Gehwegstrecken zuständig, an denen keine Anlieger verantwortlich sind.

Das können beispielsweise sein:

- **Gehwege vor Parkanlagen und Spielplätzen**
- **Gehwege auf Brücken**
- **Markierte Überwege (Zebrastrifen, Ampelanlagen)**
- **Radwege (auf einem ausgewählten Netz)**
- **öffentliche Behindertenparkplätze**

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen räumt und streut die ebwo AöR keine Wege. Beim winterlichen Spaziergang ist hier deshalb besondere Vorsicht geboten!



## Haben Sie noch Fragen?

Weitergehende Informationen finden Sie in der aktuellen Straßenreinigungssatzung (vgl. § 7 Schneeräumung bzw. § 8 Bestreuen von Straßen) im Internet unter [www.ebwo.de](http://www.ebwo.de).

Telefonisch erreichen Sie uns unter unserer **Servicenummer 06241 / 9100-0**.

Wege und Flächen, auf denen die Winterdienstpflicht nur ungenügend oder gar nicht wahrgenommen wird, können dem ebwo gemeldet werden unter **Telefon 06241 / 9100-78**.

Entsorgungs- und Baubetrieb  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
der Stadt Worms (ebwo AöR)  
Hohenstaufenring 2  
67547 Worms  
Email: [info@ebwo.de](mailto:info@ebwo.de)

## Winterdienst

Der nächste Winter kommt bestimmt!



*Informationen zum Winterdienst und zu Räum- und Streupflichten für Grundstückseigentümer und Anlieger*



## Wer ist in Worms für den Winterdienst verantwortlich?

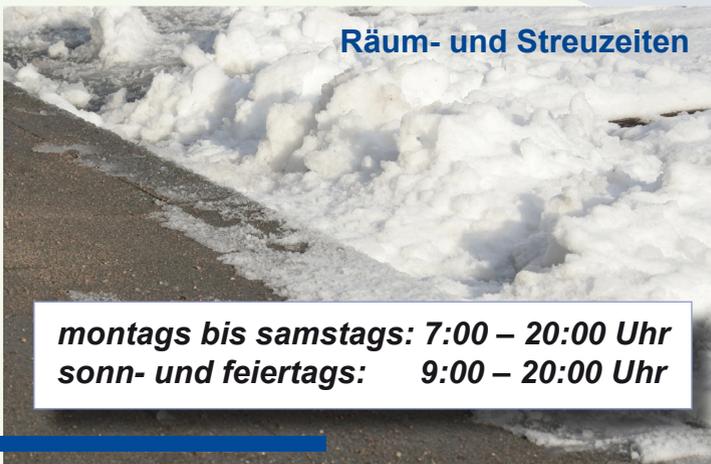
- Für die Beseitigung von Schnee und Eis in Worms gibt es zwei Verantwortungsbereiche: Je nach Art der Wege und Flächen sind entweder die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (Anlieger) **oder** die ebwo AöR verantwortlich.
- Zum Winterdienst auf den Gehwegen **vor den eigenen Grundstücken sind die Anlieger verpflichtet**. Kann z.B. aus gesundheitlichen Gründen die Winterdienstpflicht nicht wahrgenommen werden, muss eine andere Person (oder Firma) beauftragt werden.  
**Wichtiger Hinweis:** Die Gehwegreinigung der ebwo AöR gegen Gebühr schließt den Winterdienst nicht mit ein. Für den Winterdienst sind allein die Anlieger verantwortlich!
- Der Winterdienst auf Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen und auf wichtigen Radwegen wird durch die ebwo AöR organisiert und durchgeführt.
- Ebenso übernimmt die ebwo AöR in Absprache mit anderen städtischen Bereichen das Räumen und Streuen vor städtischen Grundstücken und Gebäuden.



## Was leisten Sie als Anlieger/in?

### Wo muss geräumt und gestreut werden?

Als Anlieger/in sind Sie verpflichtet, in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, Winterdienst auf den Bürgersteigen entlang Ihres Grundstücks zu leisten. Wenn kein Bürgersteig vorhanden ist, muss eine Breite von 1,5 Metern geräumt und gestreut sein. Bei Eckgrundstücken sind außerdem Überwege bis zur Fahrbahnmitte, auf Treppen entlang des Handlaufes zu räumen und zu streuen. Ziel ist es, den Fußgängern einen sicheren Weg zu gewähren. Kombinierte Geh- und Radwege (gemeinsame Nutzung des Wegs) sind von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke genauso zu behandeln wie Gehwege.



### Räum- und Streuzeiten

**montags bis samstags: 7:00 – 20:00 Uhr**  
**sonn- und feiertags: 9:00 – 20:00 Uhr**

## Wie muß geräumt und gestreut werden?

- Räumen und streuen Sie auf dem Gehweg entlang Ihres Grundstücks.
- Verwenden Sie Sand oder Splitt.
- Die Verwendung von Auftausalzen ist nicht gestattet. Sie dürfen Auftausalze nur in Ausnahmefällen z.B. bei Eisregen verwenden.
- Der Schnee ist am Gehwegrand oder außerhalb der Treppen so anzuhäufen, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.
- Schnee darf nicht auf die Fahrbahnen geräumt werden.
- Die Straßenrinnen und Gullys sind spätestens bei Eintritt von Tauwetter von Schnee und Eis zu befreien, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.
- Vor Hydranten darf kein Schnee und Eis angehäuft werden.
- Denken Sie bitte daran, die aufgebrauchten Streumittel nach Ende der Wetterlage auch wieder zu beseitigen.

## Die ebwo AöR unterstützt Sie!

- Stark frequentierte, verkehrswichtige Überwege wie z.B. Zebrastreifen und Ampelanlagen werden durch die ebwo AöR geräumt und gestreut.
- Anlieger, vor deren Haus eine Bushaltestelle ist, sind besonders gefordert. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind die Flächen vor den Ein- und Ausstiegen zu räumen und zu streuen. Die ebwo AöR unterstützt Sie dabei und übernimmt in der Regel auch die Räumarbeiten für Sie. Jedoch verbleibt die Räum- und Streupflicht weiterhin beim Eigentümer.

## Wann müssen Sie zur Schaufel greifen?

Während der Räum- und Streuzeiten müssen Sie Gehwege entlang Ihres Grundstücks unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. sofort nach dem Entstehen von Eisglätte räumen und streuen. Bei anhaltendem Schneefall über 20.00 Uhr hinaus oder einsetzendem Schneefall, Eis oder Glätte müssen Sie bis 7.00 Uhr des Folgetages (an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr) den Gehweg geräumt und gestreut haben.